

2017 /
VORSORGE-
REGLEMENT

PENSIONSKASSE SBV

o
m
i
s
u
o

/ GÜLTIG AB 1. JANUAR 2017

THEMENÜBERSICHT

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
2	FINANZIERUNG	7
3	LEISTUNGEN	9
4	ORGANISATION UND VERWALTUNG	18
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
6	ANHÄNGE (GÜLTIG FÜR ALLE VORSORGEPLÄNE)	21

Die Beziehungen zwischen der PK-SBV, Pensionskasse Schweizer Baumeisterverband und den versicherten oder anspruchsberechtigten Personen werden durch das vorliegende Vorsorgereglement und, soweit es um die Art und Höhe der Vorsorgeleistungen sowie deren Finanzierung geht, für jedes Vorsorgewerk bzw. Kollektiv durch einen Vorsorgeplan geregelt.

Abkürzungen und Begriffe

AHV	Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung
Alter	Als massgebendes Alter für die Bestimmung der Beiträge und Altersgutschriften eines Arbeitnehmers gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
Arbeitnehmer	Im Dienste des Arbeitgebers stehende männliche oder weibliche Personen.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Destinatäre	Versicherte der Stiftung oder Personen, die von der Stiftung eine Rente beziehen.
Eingetragene Partnerschaft	<p>Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehegatte, Witwe, Witwer bezeichnen immer auch den jeweiligen Partner der eingetragenen Partnerschaft.</p> <p>Bei der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gelten die reglementarischen Bestimmungen zur Ehescheidung sinngemäss.</p>
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidg. Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
Rentenalter	Das reglementarische Rentenalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres für Männer und 64. Altersjahres für Frauen erreicht.
Stiftung	Pensionskasse des Schweizerischen Baumeisterverbandes (kurz: PK-SBV)
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
Vorsorgefall	Der Vorsorgefall Alter tritt bei Pensionierung ein. Der Vorsorgefall Tod tritt mit dem Tod des Versicherten ein. Der Vorsorgefall Invalidität tritt bei Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente ein, unabhängig davon, ob eine solche ausgerichtet wird (Aufschub, Kürzung infolge Überversicherung o.ä.).
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Die Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung befinden sich im BVG und im Obligationenrecht.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Zweck

¹ Unter dem Namen "PK-SBV, Pensionskasse Schweizerischer Baumeisterverband" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB. Sie wurde durch den Schweizerischen Baumeisterverband urkundlich errichtet.

² Die PK-SBV ist eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 BVG sowie von Art. 331 ff. OR und ist unter diesem Namen im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

³ Sie hat zum Zweck, den Mitgliedfirmen des SBV und den übrigen Firmen des Bau- und Baunebengewerbes folgendes zu ermöglichen:

- die Erfüllung der Vorschriften gemäss BVG und deren Verordnungen;
- den Abschluss einer über das gesetzliche Obligatorium hinaus gehenden Vorsorge.

⁴ Als im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung gewährt sie in allen BVG- und umhüllenden BVG-Plänen mindestens die obligatorischen Leistungen gemäss BVG. Im Rahmen der obligatorischen Rechtsansprüche gehen die Vorschriften des BVG allenfalls anders lautenden Bestimmungen dieses Reglements in jedem Falle vor. Im Bereich der überobligatorischen Vorsorge gilt weiterhin Zivilrecht, soweit dieses durch BVG, FZG bzw. WEFV nicht aufgehoben worden ist (Art. 49 Abs. 2 BVG).

⁵ Bestehen für die BVG-Vorsorge und die Zusatzvorsorge getrennte Vorsorgepläne, so gelten die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen über die BVG-Minimalleistungen nur für die BVG-Basisvorsorge.

⁶ Zur Erreichung ihres Zweckes kann die PK-SBV Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist.

Art. 2 Mitgliedschaft

¹ Der PK-SBV können sich Firmen des Bau- und Baunebengewerbes anschliessen, wenn sie sich verpflichten

- entweder ihr gesamtes Personal;
- oder in sich geschlossene, im Anschlussvertrag genau definierte Arbeitnehmergruppen

gemäss den Bedingungen dieses Reglements zu versichern. Die Versicherung nur einzelner in der Mitgliedfirma beschäftigter Arbeitnehmer ist nicht möglich.

² Selbständigerwerbende können sich freiwillig bei der PK-SBV versichern. Sind Selbständigerwerbende freiwillig nach BVG versichert, so sind die Bestimmungen über die obligatorische Versicherung der Arbeitnehmer sinngemäss anwendbar, sofern das Reglement nicht explizit etwas anderes definiert.

³ Der Anschluss und der Austritt einer Firma richten sich nach dem Anschlussvertrag.

⁴ Der Wechsel von Vorsorgeplänen ist unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

Art. 3 Personenbezeichnung

¹ Die Personenbezeichnungen in diesem Vorsorgereglement beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

Art. 4 Freiwillige Weiterführung der Versicherung für FAR-Rentenbezüger

¹ Versicherte, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil sie eine Überbrückungsrente der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR) beziehen, können die Altersvorsorge bei der PK-SBV weiterführen.

² Die Weiterversicherung schliesst den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss Art. 13b des Reglements aus.

³ Es wird nur die Sparversicherung mit jährlichen Altersgutschriften weitergeführt.

⁴ Während der Dauer der freiwilligen Weiterversicherung bis zum ordentlichen Rücktrittsalter entfällt die Versicherung für Invalidität und Tod mit Ausnahme des Todesfallkapitals gemäss Art. 15d des Reglements.

⁵ Die Weiterführung der Vorsorge ist der PK-SBV spätestens bis zum Beginn der Leistungen der Stiftung FAR mitzuteilen. Ein Vorbezug für die Wohneigentumsförderung ist ab Beginn der FAR-Leistungen nicht mehr zulässig.

⁶ Ein vorzeitiger Kapitalbezug gemäss Art. 20b Abs. 4 während dem Bezug einer Überbrückungsrente der Stiftung FAR ist ausgeschlossen.

⁷ Die jährlichen Altersgutschriften werden von der Stiftung FAR festgesetzt und als Einmaleinlage dem Alterskonto gutgeschrieben.

Art. 5 Versicherungspflicht

¹ Der Versicherung unterstehen alle Arbeitnehmer der angeschlossenen Mitarbeitergruppen der Mitgliedfirma, die das 17. Altersjahr vollendet haben und deren AHV-pflichtiger Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan übersteigt.

² Kurzzeitig beschäftigte Arbeitnehmer wie unselbständige Akkordanten und Kurzaufenthalter sind wie folgt zu versichern:

- Arbeitnehmer mit einem unbefristeten oder auf mehr als drei Monate befristeten Arbeitsvertrag sind ab Eintritt in die Firma zu versichern;
- Arbeitnehmer mit einem auf drei Monate oder weniger befristeten Arbeitsvertrag sind gesetzlich nicht zu versichern. Wird das Arbeitsverhältnis aber über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind diese Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an zu versichern, in dem die Verlängerung vereinbart wurde, spätestens aber ab dem 4. Monat. Die Zeitdauer von mehreren aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitseinsätzen wird zusammengezählt, wenn kein Unterbruch länger als drei Monate gedauert hat.

³ Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die PK-SBV nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement. War die Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung von Leistungen zuständig.

⁴ Nicht der Versicherungspflicht unterstehen

- Arbeitnehmer, die das Schlussalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind;
- Personen, die provisorisch im Sinne von Art. 26a BVG beim bisherigen Arbeitgeber weiterversichert werden.

Art. 6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

¹ Für den Arbeitnehmer beginnt der Versicherungsschutz

- entweder am Tag des Beitritts seines Arbeitgebers zur PK-SBV;
- oder am Tag, an dem er aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da er sich in der Schweiz auf den Weg zur Arbeit begibt;
- frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

² Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer auf Beginn der Versicherung bei der PK-SBV anzumelden.

³ Die Stiftung kann von einem Versicherten resp. Arbeitgeber bei der Neuaufnahme oder bei Leistungserhöhung Auskunft über den Gesundheitszustand verlangen und sie kann den Versicherten auf ihre Kosten von einem durch sie bezeichneten Arzt untersuchen lassen. Der Versicherte entbindet dabei den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht. Ebenfalls kann eine Untersuchung bei einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades verlangt werden.

⁴ Im Falle eines unbefriedigenden Gesundheitszustandes ist die Stiftung berechtigt, für Invaliditäts- und Todesfalleistungen, welche die Leistungen gemäss BVG übersteigen, Vorbehalte anzubringen und den Versicherungsschutz einzuschränken. Allfällige Vorbehalte werden dem Versicherten innert zwei Monaten nach Erhalt des Arztberichtes schriftlich mitgeteilt und sind beschränkt auf die vom Arzt festgestellten Befunde.

⁵ Gesundheitsvorbehalte werden für höchstens fünf Jahre ausgesprochen. Vorbehalte von früheren Vorsorgeeinrichtungen werden unter Anrechnung der bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufenen Dauer übernommen. Tritt ein Leistungsfall ein, der vom Vorbehalt betroffen ist, so ist die Kürzung der Leistung lebenslänglich.

⁶ Für Selbständigerwerbende beginnt der Versicherungsschutz mit dem angegebenen Versicherungsbeginn, frühestens jedoch mit dem Eingang der Anmeldung.

⁷ Die PK-SBV kann bei der freiwilligen Versicherung von Selbständigerwerbenden einen Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen für die Risiken Tod und Invalidität für höchstens drei Jahre machen. Ein Vorbehalt ist unzulässig, wenn die selbständigerwerbende Person mindestens sechs Monate obligatorisch versichert war und sich innert Jahresfrist freiwillig versichert.

⁸ Der Versicherungsschutz endet

- mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ohne dass ein Anspruch auf eine Vorsorgeleistung besteht;
- wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind, sofern kein Anspruch auf Invalidenrente oder eine Altersrente der Stiftung besteht;
- mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

⁹ Für die Risiken Invalidität und Tod bleibt der Versicherte während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der PK-SBV versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

¹⁰ Muss die PK-SBV Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 7 Versicherter (koordinierter) Jahreslohn

¹ Der versicherte Jahreslohn ist Grundlage für die Beitragsfestsetzung, die Vornahme der Altersgutachten und die Berechnung der Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen.

² Die versicherten Löhne werden im Vorsorgeplan definiert.

³ Soweit im Vorsorgeplan nicht anders geregelt, werden Vergütungen, die nur gelegentlich anfallen, nicht berücksichtigt. Als solche gelten im Sinne dieses Reglements Überzeitemtschädigung, Familien- und Kinderzulagen sowie anderen unregelmässigen Einkünften wie freiwillige Gratifikationen und andere Zulagen einmaliger oder zeitweiliger Natur. Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst usw.

⁴ Für Personen, die im Sinne der IV teilweise invalid sind, werden die Grenzbeträge entsprechend des IV-Anspruches gemäss Art. 4 BVV 2 gekürzt.

Rentenanspruch	Kürzung der Grenzbeträge
$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$
$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$

⁵ Die Festsetzung des versicherten Jahreslohnes erfolgt zu Beginn des Jahres bzw. bei der Anmeldung des Versicherten.

⁶ Der versicherte Jahreslohn bleibt in der Regel während des Kalenderjahres unverändert.

⁷ Die Lohnmeldungen der Mitgliedfirmen haben schriftlich zu erfolgen. Unterlässt die Mitgliedfirma die schriftliche Lohnmeldung, behält der bisher gemeldete versicherte Jahreslohn weiterhin seine Gültigkeit.

⁸ Ist im Vorsorgeplan vom AHV-pflichtigen Jahreslohn die Rede, und ist die versicherte Person nicht während des ganzen Jahres versichert (z.B. unterjähriger Beginn bzw. unterjähriges Ende des Arbeitsverhältnisses), so entspricht der AHV-pflichtige Jahreslohn jenem AHV-pflichtigen Lohn, den die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung mit gleichem Beschäftigungsgrad erzielt hätte.

⁹ Für eine versicherte Person, deren Beschäftigungsgrad und Einkommenshöhe stark schwanken, ist der durchschnittliche Jahreslohn der entsprechenden Berufsgruppe massgebend. Die hierfür massgebenden Werte sind gegebenenfalls im Vorsorgeplan festgelegt.

¹⁰ Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Versicherten in die Personalvorsorge, später auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt. Ändert der Versicherte den Beschäftigungsgrad oder den AHV-Jahreslohn um mindestens 3 %, so werden der versicherte Lohn sowie die Beiträge und Leistungen angepasst. Die Abrechnung wie im Freizügigkeitsfall entfällt im Sinne von FZG Art. 20 Abs. 2.

¹¹ Sinkt der Grundlohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige versicherte Lohn mindestens solange versichert, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde. Der Versicherte kann jedoch – ausgenommen bei Mutterschaft – die Herabsetzung des versicherten Jahreslohnes verlangen.

¹² Bei Teilinvalidität wird der versicherte Lohn in einen der verbleiben den Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil und in einen invaliden Teil gesplittet. Der aktive Teil unterliegt allfälligen Lohnanpassungen, der invalide Teil bleibt konstant.

¹³ Fällt der jährliche Grundlohn eines Versicherten dauernd unter den gemäss Vorsorgeplan festgelegten Mindestlohn, so scheidet der Versicherte mit Anspruch auf die Austrittsleistung aus der Personalvorsorge aus.

¹⁴ Bei unbezahltem Urlaub bis zu drei Monaten bleibt die Versicherung unverändert. Dauert der Unterbruch länger als drei Monate, sind die gesamten Kosten ab dem vierten Monat durch den Versicherten aufzubringen. Ist dieser dazu nicht bereit, so wird nach Ablauf von drei Monaten der Austritt aus der Versicherung vorgenommen. Die Weiterversicherung ist höchstens für die Dauer von 2 Jahren zulässig und setzt voraus, dass der Versicherte nicht für einen anderen Arbeitgeber tätig ist.

2 FINANZIERUNG

Art. 8 Beitragspflicht: Beginn und Ende

¹ Die Beitragspflicht beginnt

- für die Risiken Invalidität und Tod (Risikoversicherung inkl. Verwaltungskosten) ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres;
- zusätzlich für die Altersleistungen ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres;
- erfolgt taggenau mit der Aufnahme in die Stiftung.

² Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller versicherten Personen (Beitragsparität). Der Arbeitgeber kann zugunsten der versicherten Personen Einlagen in die berufliche Vorsorge leisten. Eine Verteilung an die versicherten Personen erfolgt nach objektiven Kriterien.

³ Die Beitragspflicht endet

- mit Fälligkeit der gesamten Altersleistungen;
- beim Tod des Versicherten;
- bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses;
- wenn der Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan dauernd unterschritten wird.

⁴ Im Austrittsmonat ist der Monatsbeitrag anteilig zum Austrittsdatum geschuldet.

⁵ Die Austrittsmeldung einer versicherten Person ist der PK-SBV innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zuzustellen.

⁶ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall (siehe Art. 14 Abs. 6) sind die Beiträge während den ersten sechs Monaten nach dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit geschuldet. Ab dem siebten Monat wird die Versicherung beitragsfrei weitergeführt.

⁷ Arbeitsausfälle infolge Schlechtwetter oder Kurzarbeit geben keinen Anspruch auf Herabsetzung des versicherten Lohnes.

⁸ Administrative Mehrkosten sind von der Mitgliedfirma oder dem Versicherten zu tragen und werden separat gemäss Anhang B in Rechnung gestellt.

Art. 9 Eintrits- und Einkaufseinlagen

¹ Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist als Eintrittsleistung an die PK-SBV zu überweisen. Die Eintrittsleistung wird dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben.

² Eine versicherte Person kann sich, solange kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht, spätestens jedoch bis drei Jahre vor der Pensionierung, bis zu den vollen reglementarischen Leistungen einkaufen. Bei einer vollen Arbeitsunfähigkeit ist ein Einkauf nicht mehr möglich.

³ Ein Einkauf ist grundsätzlich nur im Rahmen der Bestimmungen von Art. 79b BVG möglich und wenn allfällige Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung vollständig zurückbezahlt worden sind. Der Versicherte hat der PK-SBV eine entsprechende schriftliche Erklärung einzureichen. Von der Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 22c FZG.

⁴ Die maximale Höhe der Einkaufssumme richtet sich grundsätzlich nach der Differenz zwischen den vollen reglementarischen Leistungen und dem bereits vorhandenen Alterskapital (vgl. Einkaufstabellen im Vorsorgeplan). Es sind die Einkaufsbeschränkungen nach Art. 60a ff BVV 2 zu berücksichtigen.

⁵ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der PK-SBV zurückgezogen werden.

⁶ Nach einem Bezug der Altersleistungen sind Einkäufe nicht mehr möglich.

⁷ Bei Eintrittsleistungen und Übertragungen infolge Ehescheidung richtet sich die anteilige Gutschrift auf das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben nach den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung.

⁸ Bei Wiedereinkauf nach der Ehescheidung und bei der Rückzahlung eines Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung erfolgt die Gutschrift im gleichen Verhältnis wie die vormalige Auszahlung. Ist der Anteil des obligatorischen Guthabens an einem Vorbezug für die Wohneigentumsförderung nicht mehr ermittelbar, so erfolgt die Gutschrift anhand der aktuellen Aufteilung des Altersguthabens.

⁹ Die Einkäufe des Versicherten in die reglementarischen Leistungen, die Einlagen des Arbeitgebers sowie übrige allfällige Einlagen wie z.B. solche der Stiftung werden dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.

Art. 10 Höhe und Verwendung der Beiträge

¹ Der Beitrag für die Risikoversicherung, die Verwaltungskosten und die Reservebildung ist im Vorsorgeplan festgehalten. Dieser Prämiensatz wird vom Stiftungsrat jährlich überprüft. Er wird verwendet für die

- Versicherung für die Invaliditäts- und Todesfallleistungen;
- Anpassung der entsprechenden Renten an die Preisentwicklung gemäss Art. 20a Abs. 1;
- Reservenbildung für die technischen Reserven;
- Verwaltungskosten.

² Der Beitrag für die Altersgutschriften ist abhängig vom erreichten Alter des Versicherten und ist im Vorsorgeplan festgelegt. Die Altersgutschriften werden individuell gutgeschrieben und verzinst.

³ Das für die Berechnung der Altersgutschrift massgebende Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

⁴ Für alle Versicherten können zusätzlich zum Risikobeitrag folgende Beiträge erhoben werden:

- für den gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds gemäss Beschluss des Bundesrates;
- für die Finanzierung von Teuerungszulagen;
- für Sanierungen (vgl. Art. 29 Abs. 3).

Art. 11 Information der Versicherten

¹ Die PK-SBV informiert die Versicherten jährlich mit einem Vorsorgeausweis über

- die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben;
-

- die Organisation und die Finanzierung;
- die Mitglieder des paritätisch besetzten Organs.

² Auf Anfrage hin werden den Versicherten die vollständige Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt. Ebenso erteilt die Stiftung dem Versicherten auf Anfrage hin Auskunft über den Stand seiner Versicherung sowie den Kapitalertrag, versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung, den Deckungsgrad und die Geschäftstätigkeit der Stiftung.

Art. 12 Beitragserhebung und -Zahlung

¹ Der Beitrag geht mindestens zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebers. Der Beitrag des Arbeitnehmers wird durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen.

² Der Arbeitgeber schuldet der PK-SBV die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

³ Die Mitgliedfirma kann ihre Beiträge (Arbeitgeberbeiträge) zugunsten der Versicherten und Destinatäre der Mitgliedfirma aus von ihr vorgängig geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven begleichen. Die PK-SBV führt dazu ein "Arbeitgeberbeitragsreservekonto" zugunsten der angeschlossenen Mitgliedfirma.

⁴ Die PK-SBV kann auf Antrag einer Mitgliedfirma auch betriebseigene freie Mittel ausschliesslich zugunsten der Versicherten und Destinatäre der Mitgliedfirma führen. Die PK-SBV führt dazu ein separates Konto "freie Mittel" zugunsten der Versicherten und Destinatäre der Mitgliedfirma. Die freien Stiftungsmittel können für Leistungsverbesserungen der Aktiven und Rentner verwendet werden.

⁵ Die Mitgliedfirma und die versicherten Personen können bei der Geschäftsstelle beantragen, dass die ordentlichen Beiträge der Mitgliedfirma und der versicherten Personen vorübergehend gesenkt und die entfallenden Beiträge den betriebseigenen freien Mitteln entnommen werden. Dies unter der Voraussetzung, dass die Vorsorgezwecke gesichert und erfüllt sind, alle Destinatärs-Gruppen berücksichtigt werden und der Sicherung des Vorsorgeschatzes im Freizügigkeitsfall in angemessener Weise Rechnung getragen worden ist. Die Details werden in einer Ergänzung des Anschlussvertrages festgehalten.

⁶ Der Stiftungsrat bestimmt jährlich die Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung der gesondert ausgewiesenen Arbeitgeberbeitragsreserve und der betriebsspezifischen freien Mittel. Der Zinssatz darf die Jahresperformance der Kapitalanlagen jedoch nicht überschreiten. Eine Negativverzinsung ist ausgeschlossen.

3 LEISTUNGEN

Art. 13 Altersleistungen

Art. 13a Ordentlicher Altersrücktritt

¹ Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Der obligatorische Teil entspricht dem Mindest-Altersguthaben gemäss Art. 15 und 16 BVG. Die Differenz zwischen dem obligatorischen Teil und dem gesamten Altersguthaben wird als überobligatorischer Teil bezeichnet.

² Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für den Versicherten bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen Altersguthabens und dem entsprechenden Umwandlungssatz (vgl. Anhang A):

- Der Umwandlungssatz der obligatorischen Versicherung nach BVG richtet sich nach dem vom Bundesrat bestimmten Prozentsatz;

für die überobligatorischen Teile der Versicherung wird der Umwandlungssatz vom Stiftungsrat festgesetzt (vgl. Anhang A).

³ Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus:

- den für den Versicherten während seiner Zugehörigkeit zur PK-SBV vorgenommenen Altersgutschriften gemäss Vorsorgeplan;
- den eingebrachten Austrittsleistungen und Freizügigkeitsguthaben sowie den geleisteten Einkaufssummen und freiwilligen Einlagen, abzüglich allfälliger Vorbezüge und Auszahlungen bei Scheidung;
- den auf diesen Beträgen vergüteten Zinsen.

⁴ Art und Höhe der Verzinsung des Altersguthabens richten sich im Minimum nach den vom Bundesrat festgelegten Bestimmungen. Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgesetzt. Unterschiedliche Zinssätze,

welche nach objektiven Kriterien (z.B. obligatorisches oder überobligatorisches Altersguthaben) angewendet werden, sind zulässig.

⁵ Versicherte, die eine Altersrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Todesfall Anspruch auf eine Waisenrente hätte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Diese beträgt 20 % der Altersrente pro Kind.

Art. 13b Vorzeitiger Altersrücktritt

¹ Versicherte, denen keine Invaliditätsleistungen (Rente und/oder Beitragsbefreiung) ausgerichtet werden und keine Überbrückungsrente aus der Stiftung FAR beziehen, können die vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter verlangen, sofern sie ihre Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben. Das entsprechende Begehren ist der PK-SBV spätestens einen Monat vorher einzureichen.

² Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem bei Fälligkeit der ersten Rente vorhandenen Altersguthaben. Dabei wird die Altersrente mit einem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen verminderten Umwandlungssatz gemäss Anhang A berechnet.

³ Die Höhe des Alterskapitals, sofern von der Kapitaloption gemäss Art. 20b Abs. 4 Gebrauch gemacht worden ist, entspricht dem vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt des Rücktritts.

Art. 13c Aufgeschobene Pensionierung

¹ Eine aufgeschobene Pensionierung ist über das ordentliche AHV-Rentenalter bis maximal zum vollendeten 70. Altersjahr für Männer und bis zum 69. Altersjahr für Frauen möglich, sofern der Versicherte seine Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zumindest teilweise fortsetzt.

² Der Versicherte hat den Aufschub der Pensionierung vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters der PK-SBV schriftlich mitzuteilen. Während der Aufschubszeit entfallen sämtliche Risikobeiträge. Die Sparbeiträge und die Verwaltungskosten bleiben weiterhin geschuldet.

³ Tritt beim Versicherten während der Aufschubszeit eine Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieses Vorsorge-reglements ein, besteht im Rahmen der weiterhin versicherten Erwerbstätigkeit kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen, sondern es wird die noch versicherte Altersleistung fällig. Stirbt der Versicherte während der Aufschubszeit, so werden die Hinterlassenenrenten und ein Todesfallkapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens fällig, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Hinterlassenenrenten benötigt wird.

Art. 14 Invaliditätsleistungen

¹ Anspruch auf Invaliditätsleistungen haben Personen, die im Sinne der IV mindestens zu einem Invaliditätsgrad von 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der PK-SBV versichert waren. Vorbehalten bleiben Art. 16 und 17.

² Die Leistungspflicht der PK-SBV beginnt mit derjenigen der IV. Eine Leistungspflicht besteht nicht, wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 40 % beträgt. Sie endet spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters (Anspruch auf Altersleistungen) bzw. beim vorherigen Tod.

³ Die Ausrichtung der Invalidenleistungen beginnt nach Ablauf der Wartefrist frühestens jedoch nach Ablauf der vollen Lohnzahlung oder der Lohnersatzleistungen (Krankentaggelder), welche mindestens 80 % des entgangenen Lohnes betragen. Die Taggeldversicherung muss vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert worden sein. Der Anspruch beginnt jedoch frühestens gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die IV (Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1-3 IVG).

⁴ Der Versicherte hat Anspruch auf

- eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid ist;
- eine Dreiviertelsrente, wenn er zu mindestens 60 % invalid ist;
- eine halbe Rente, wenn er mindestens 50 % invalid ist;
- eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 % invalid ist.

⁵ Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan definiert. Die Mindestleistung entspricht bei BVG-relevanten Plänen den Leistungen nach BVG.

⁶ Bei Arbeitsunfähigkeit des Versicherten infolge Krankheit oder Unfall von mindestens 40 % wird die Versicherung auf begründetes Gesuch hin mit einem Arztzeugnis, entsprechend der Arbeitsunfähigkeit bzw. des Invaliditätsgrades, ab dem Ablauf der Wartefrist für Beitragsbefreiung gemäss Vorsorgeplan beitragsfrei weitergeführt. Die Beiträge gehen zu Lasten der PK-SBV. Die Beitragsbefreiung endet spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. beim vorherigen Tod.

⁷ Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe der Waisenrente, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht. Die Höhe der jährlichen Invalidenkinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

⁸ Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen erlischt unter Vorbehalt von Art. 26a BVG mit dem Wiedererlangen der Erwerbsfähigkeit, mit dem Erreichen des AHV-Rentenalters oder am Ende des Monats, in dem der Versicherte stirbt. Massgebend ist das reglementarische Rentenalter welches bei Anspruchsbeginn gegolten hat.

⁹ Bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters wird die Invalidenrente von einer Altersrente ersetzt. Das Erreichen des reglementarischen Rentenalters und die Ersetzung der Invalidenrente von der Altersrente werden als neuer Vorsorgefall behandelt, womit das im Zeitpunkt der Pensionierung gültige Reglement mit den entsprechenden Konditionen zur Anwendung gelangt.

¹⁰ Die Altersrente entspricht mindestens der der Preisentwicklung angepassten minimalen BVG-Invalidenrente.

Art. 15 Hinterlassenenleistungen

Art. 15a Ehegattenleistungen

¹ Anspruch auf eine Ehegattenrente - sofern im Vorsorgeplan enthalten - entsteht, wenn der Versicherte oder der Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente stirbt und dessen überlebender Ehegatte bei seinem Tod

- für den Unterhalt eines oder mehrere Kinder aufkommen muss; oder
- das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

² Die Ehegattenrente ist erstmals fällig am 1. Tag des Monats nach dem Todestag des Versicherten oder des Altersrentners. Sie wird lebenslänglich ausbezahlt, längstens aber bis zur Wiederverheiratung des Anspruchsberechtigten. Vorbehalten bleiben die Art. 16 und 17.

³ Die Höhe der Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten ist im Vorsorgeplan festgelegt.

⁴ Erfüllt der überlebende Ehegatte die Voraussetzungen von Art. 15a Abs. 1 nicht, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Ehegattenrenten.

⁵ Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod des geschiedenen Versicherten dem Ehegatten im Ausmass der obligatorischen Vorsorge gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten bei der Ehescheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde (Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft). Der Anspruch besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

⁶ Die Hinterlassenenleistungen der Stiftung können um den Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

⁷ Die Leistungen der PK-SBV werden aber um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV/IV und UVG, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Art. 15b Lebenspartnerrente

¹ Der überlebende Lebenspartner hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- eine Lebenspartnerrente ist im anwendbaren Vorsorgeplan versichert;
 - der verstorbene Versicherte hat das Rentenalter noch nicht erreicht;
 - beide Lebenspartner sind unverheiratet;
-

- beide Lebenspartner sind weder miteinander verwandt noch stehen sie in einem Stiefkindsverhältnis zueinander;
- gemäss Vorsorgeplan:
 - der überlebende Lebenspartner hat das 45. Altersjahr zurückgelegt und in den letzten fünf Jahren bis zum Tod des Versicherten mit diesem ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt,
 - oder
 - der überlebende Lebenspartner hat zum Zeitpunkt des Todes mit dem Versicherten im gleichen Haushalt gelebt und muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen.

² Eine Lebenspartnerschaft definiert sich durch einen gemeinsam geführten Haushalt und ist ausschliesslich eine Zweierbeziehung. Liegen mehrere Lebenspartnerschaften vor, so ist nur derjenige Lebenspartner berechtigt, der die Kriterien als letzter erfüllt hat.

³ Das Vorliegen einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft muss der PK-SBV durch den Versicherten frühestens nach Erfüllung der Anspruchsbedingungen (fünf Jahre Bestehen der Lebenspartnerschaft bzw. gemeinsame Kinder) mit dem von der PK-SBV zur Verfügung gestellten Formular schriftlich mitgeteilt werden. Diese Mitteilung muss von beiden Partnern unterschrieben werden. Die Unterschriften sind amtlich beglaubigen zu lassen. Andernfalls entsteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Massgebend für eine Auszahlung einer Lebenspartnerrente an den überlebenden Lebenspartner sind in jedem Fall die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten.

⁴ Die Höhe der Lebenspartnerrente ist im Vorsorgeplan definiert.

⁵ Ist der überlebende Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird die Lebenspartnerrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 2 % der vollen Lebenspartnerrente gekürzt.

⁶ Die Lebenspartnerrente ist erstmals fällig am 1. Tag des Monats nach dem Todestag des Versicherten. Sie wird lebenslänglich ausbezahlt. Vorbehalten bleiben die Art. 16 und 17. Heiratet der überlebende Lebenspartner oder geht er eine neue Lebenspartnerschaft ein, so erlischt der Anspruch auf die Lebenspartnerrente. Die PK-SBV nimmt periodische Überprüfungen für die Rentenberechtigung vor. Im Falle von Missbräuchen kann die PK-SBV die Lebenspartnerrente kürzen oder aufheben und allenfalls die Rückerstattung der zu Unrecht bezogenen Renten verlangen.

⁷ Bezieht der Bezüger einer Lebenspartnerrente eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente einer in- oder ausländischen Sozialversicherung oder Vorsorgeeinrichtung (AHV/IV), so werden diese Leistungen an die auszuzahlende Lebenspartnerrente angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden periodische Unterhaltzahlungen aus einem Scheidungsurteil. Die PK-SBV kann die Lebenspartnerrente kürzen oder einstellen, sofern der Leistungsberechtigte der Stiftung nicht über alle anrechenbaren Einkünfte wahrheitsgemäss Auskunft gibt.

Art. 15c Waisenrente

¹ Die Kinder des Verstorbenen haben Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

² Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgehalten.

³ Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht - sofern im Vorsorgeplan enthalten - mit dem Tod des Versicherten.

⁴ Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit dem Tod des Kindes oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Er besteht über diese Altersgrenze hinaus, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres

- für Kinder in Ausbildung, welche nicht gleichzeitig hauptberuflich erwerbstätig sind, bis zum Abschluss der Ausbildung;
- für Kinder, welche mindestens zu 70 % invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit.

Vorbehalten bleiben die Art. 16 und 17.

Art. 15d Todesfallkapital

¹ Wenn ein Versicherter vor Erreichen des Rücktrittsalters stirbt und kein Anspruch auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente gemäss Art. 15a und b entsteht oder wenn der Vorsorgeplan ein eigenständiges Todesfallkapital vorsieht, wird ein Todesfallkapital zur Zahlung fällig.

² Anspruch auf das Todesfallkapital haben:

- der überlebende Ehegatte der versicherten Person (siehe Art. 15a Abs. 4);

bei dessen Fehlen

- natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

bei deren Fehlen

- die Kinder der versicherten Person, welche nicht gemäss Art. 15c rentenberechtigt sind;

bei deren Fehlen

- die Eltern der versicherten Person.

Bestehen innerhalb einer Anspruchsgruppe mehrere begünstigte Personen wird das reglementarische Todesfallkapital anteilmässig (pro Kopf) aufgeteilt.

³ Sind keine solche Anspruchsberechtigte vorhanden, so verfällt das Todesfallkapital der PK-SBV. Damit sind weitere erbrechtliche Ansprüche ausgeschlossen.

⁴ Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes, welches nicht zur Finanzierung von Ehegatten- und Lebenspartnerrente benötigt wird. Im Vorsorgeplan kann ein zusätzliches eigenständiges Todesfallkapital oder ein minimales Todesfallkapital definiert werden.

Art. 16 Koordination mit andern Versicherungen

¹ Vorbehältlich der Bestimmungen von Art. 16 Abs. 2 bis 4 werden die Leistungen der PK-SBV zusätzlich zu den staatlichen Sozialversicherungsleistungen (AHV/IV, Unfallversicherung, Militärversicherung) ausgerichtet.

² Die PK-SBV kürzt ihre Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen, soweit diese zusammen mit anderen gemäss Art. 24 BVV 2 anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

³ Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kürzt die PK-SBV ihre Leistungen im entsprechenden Umfang.

⁴ Kürzt die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen, weil der Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt hat, so gleicht die PK-SBV die Leistungskürzung nicht aus. Sie berechnet ihre Leistungen gemäss Art. 16 Abs. 2 so, als ob die Kürzung der Leistungen der Unfall- bzw. der Militärversicherung nicht erfolgt wäre.

⁵ Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Befreiung von der Beitragszahlung gemäss Art. 14 Abs. 6 und das Todesfallkapital gemäss Art. 15d.

⁶ Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte.

Art. 17 Verhältnis zu haftpflichtigen Dritten

¹ Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Art. 20a BVG ein.

² Stehen dem Versicherten weitere Schadenersatzansprüche zu, die den Betrag gemäss vorgängigem Absatz übersteigen, so ist die Stiftung berechtigt, die Leistungen im überobligatorischen Bereich zu kürzen. Die Anspruchsberechtigten können die Kürzung abwenden, wenn sie ihre Schadenersatzansprüche bis zur Höhe des nach Ziffer 1 nicht gedeckten versicherungstechnischen Schadens an die Stiftung abtreten.

Art. 18 Verrechnung mit Forderungen

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt. Der Entscheid obliegt dem Stiftungsrat.

² Der Anspruch auf Leistungen der Stiftung kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, verrechnet werden, sofern sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 19 Leistungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Art. 19a Höhe der Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)

¹ Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten aufgelöst, ohne dass es sich dabei um eine Pensionierung nach Art. 13a, Art. 13b oder Art. 13c handelt und bevor Anspruch auf eine Invalidenleistung nach Art. 14 der Stiftung erhoben werden kann, so hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung.

² Die Austrittsleistung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beitragsprimats-Kassen berechnet und entspricht dem höchsten der aufgrund nachstehender Methoden ermittelten Beträge:

- Angesammeltes Altersguthaben: Der Versicherte hat Anspruch auf das im Zeitpunkt des Austrittes angesammelte Altersguthaben.
- Beiträge plus Zuschlag (Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG): Der Versicherte hat Anspruch auf allfällig eingebrachte Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die während seiner Zugehörigkeit zur Vorsorge von ihm geleisteten Beiträge ab Aufnahme in den Sparprozess gemäss Art. 5, plus einem Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 %. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- Austrittsleistung gemäss BVG-Minimum: Der Versicherte hat Anspruch auf allfällig eingebrachte Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder samt Zinsen sowie auf das während seiner Zugehörigkeit zur Altersversicherung erworbene BVG-Altersguthaben

³ Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Personalvorsorge fällig und ab diesem Zeitpunkt mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Sobald alle notwendigen Unterlagen vom Versicherten beigebracht sind und nach Ablauf von weiteren 30 Tagen wird die Austrittsleistung mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz verzinst (Art. 2 Abs. 4 FZG).

⁴ Wird die Stiftung nach Auszahlung der Austrittsleistung leistungspflichtig (Todesfall- oder Invaliditätsleistungen), fordert sie die Austrittsleistung zurück. Unterbleibt die Rückerstattung, so werden die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen entsprechend gekürzt.

Art. 19b Austrittsleistung

¹ Tritt der Versicherte ein neues Arbeitsverhältnis an und dadurch einer neuen Vorsorgeeinrichtung bei, überweist die PK-SBV die Austrittsleistung an diese.

² Tritt der Versicherte nicht einer neuen Vorsorgeeinrichtung bei, wird auf dessen Anweisung die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice überwiesen.

³ Erhält die PK-SBV keine diesbezügliche schriftliche Mitteilung, so überweist sie frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Art. 4 Abs. 2 FZG).

⁴ Für saisonal beschäftigte Arbeitnehmer kann die Versicherung durch Abmeldung am Ende der Saison stillgelegt und zu Beginn der nächsten Saison durch Neuanschreibung wieder aktiviert werden.

⁵ Ein Versicherter kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

- er die Schweiz endgültig verlässt, vorbehalten bleibt Art. 25f FZG;
- er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung weniger als sein persönlicher Jahresbeitrag beträgt.

⁶ An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten muss amtlich beglaubigt sein.

Art. 20 Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 20a Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

¹ Die Mindestleistungen gemäss BVG betreffend die Invalidenrenten, Invaliden-Kinderrenten, Ehegattenrenten und Waisenrenten werden nach Anordnung des Bundesrates an die Preisentwicklung angepasst.

² Die erste Anpassung erfolgt am 1. Januar, der einer dreijährigen Laufzeit folgt. Überobligatorische Rententeile werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der PK-SBV analog angepasst.

³ Alters- und Pensionierten-Kinderrenten sowie Ehegattenrenten nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters können vom Stiftungsrat im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der PK-SBV angepasst werden.

Art. 20b Form der Leistungen

¹ Die Versicherungsleistungen werden in der Regel als Renten ausgerichtet.

² Der Rentenanspruch dauert bis zum Ende des Monats, in welchem der Bezugsberechtigte stirbt oder in welchem die Rentenberechtigung gemäss den Bestimmungen dieses Reglements erlischt.

³ Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 %, die Kinderrente weniger als 2 % der jeweils gültigen einfachen minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.

⁴ Der erwerbsfähige Versicherte kann verlangen, dass ihm sein Altersguthaben bei Erreichen des Rücktrittsalters ganz oder teilweise als Kapital ausbezahlt wird. Teilinvaliden Versicherten wird nur das ihrem erwerbsfähigen Teil entsprechende Altersguthaben ausbezahlt. Bei einem teilweisen Kapitalbezug wird das vorhandene Altersguthaben so geteilt, dass das Verhältnis zwischen obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben konstant bleibt.

⁵ Die Erklärung bezüglich Kapitalabfindung hat der Versicherte spätestens einen Monate vor Erreichen des ordentlichen oder vorzeitigen Rücktrittsalters der PK-SBV einzureichen. Der Ehegatte muss dem Bezug der Kapitalleistung schriftlich zustimmen. Die Unterschrift des Ehegatten auf der Zustimmung muss amtlich beglaubigt sein. Dies gilt analog bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden. Mit der Kapitalabfindung sind alle weiteren Ansprüche aus dem erwerbsfähigen Teil gegenüber der PK-SBV abgegolten. Die getroffene Wahl ist endgültig.

⁶ Befindet sich der Versicherte beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der er zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Im Falle der Vorleistungspflicht erbringt die Stiftung lediglich die Leistungen der obligatorischen Vorsorge. Leistungen der überobligatorischen Vorsorge werden erst ausgerichtet, wenn die Leistungspflicht der Stiftung endgültig feststeht.

Art. 20c Begründung der Ansprüche / Zahlung der Rente

¹ Die Leistungen werden ausbezahlt, wenn der Anspruchsberechtigte sämtliche von der PK-SBV verlangten Unterlagen und Dokumente eingereicht hat, um seine Ansprüche zu belegen.

² Die Renten werden monatlich zu Beginn des Monats ausbezahlt.

³ Die Leistungen werden auf das der Stiftung gemeldete Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat am Wohnsitz der versicherten Person überwiesen. Bei Wohnsitz im übrigen Ausland hat die rentenberechtigte Person auf Verlangen der Stiftung ein Konto in der Schweiz anzugeben, auf welches die Rente überwiesen werden kann.

Art. 20d Unabtretbarkeit

¹ Die Ansprüche gegenüber der PK-SBV können weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt Art. 22.

Art. 21 Ehescheidung

¹ Bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehegatten gemäss Art. 122 bis 124e ZGB. Dabei können im Rahmen des Vorsorgeausgleichs Austritts-

leistungen, Altersrenten und nach Erreichen des reglementarischen Rentenalters lebenslängliche Invalidenrenten geteilt werden.

² Bei invaliden Versicherten, die das Rentenalter bei Einreichung der Ehescheidung noch nicht erreicht haben, ist als Austrittsleistung diejenige massgebend und gegebenenfalls zu teilen, auf die der invalide Versicherte beim Wegfall der Invalidität Anspruch hätte.

³ Bei Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Kinderrenten bleiben unverändert.

⁴ Für den Vorsorgeausgleich sind ausschliesslich die schweizerischen Gerichte zuständig. Äussern sich ausländische Scheidungsurteile über eine Aufteilung von Ansprüchen gegenüber schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen, muss eine Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitserklärung (Urteil oder Entscheidung) des zuständigen schweizerischen Gerichts vorliegen, damit die Aufteilung vollzogen werden kann.

⁵ Die Höhe und Verwendung eines zu übertragenden Anspruchs auf Austrittsleistungen oder einer zu teilenden Rente richten sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil.

⁶ Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung übertragen, so wird das Altersguthaben mit Rechtskraft des Scheidungsurteils um den beanspruchten Betrag vermindert. Bei Teilinvalidität wird der zu übertragende Betrag soweit möglich dem aktiven Teil belastet.

⁷ Das Altersguthaben wird so gekürzt, dass das Verhältnis zwischen obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben konstant bleibt.

⁸ Die Stiftung kürzt die Anwartschaften auf die Altersleistungen und auf die versicherten Leistungen im Todes- oder Invaliditätsfalle, sofern sie von der Höhe des Altersguthabens abhängig sind (mögliche künftige Leistungen).

⁹ Die Stiftung kürzt bereits laufende Invalidenrenten, sofern diese von der Höhe des Altersguthabens abhängig sind.

¹⁰ Die Stiftung kürzt die laufenden und anwartschaftlichen Leistungen der obligatorischen Vorsorge (lebenslängliche BVG-Invalidenrente und abhängige Leistungen)

¹¹ Wird im Rahmen der Ehescheidung ein Teil einer laufenden Rentenleistung dem geschiedenen Ehepartner des Versicherten zugesprochen, so wird die laufende Rente an den Versicherten um den zugesprochenen Betrag vermindert. Die Teilung der Rente erfolgt auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung.

¹² Die laufende Rentenleistung an den Versicherten wird so vermindert, dass das Verhältnis zwischen obligatorischem und überobligatorischem Rentenanteil konstant bleibt. Die Stiftung kürzt die von der Rentenhöhe abhängigen Anwartschaften auf mögliche künftige Leistungen entsprechend.

¹³ Der dem geschiedenen Ehepartner des Versicherten zugesprochene Rententeil wird von der Stiftung nach den Bestimmungen von Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung in eine lebenslängliche Scheidungsrente an den berechtigten Ehegatten (Scheidungsrentner) umgerechnet. Diese neue Scheidungsrente begründet keine Anwartschaften auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen. Das Verhältnis von obligatorischer zu überobligatorischer Leistung bleibt dabei erhalten.

¹⁴ Die Scheidungsrente wird nach Art. 22e FZG bar ausbezahlt, wenn der Scheidungsrentner das Rentenalter nach dem BVG erreicht hat oder er die Barauszahlung verlangen kann (Bezug einer vollen Invalidenrente der IV oder Erreichen des Mindestalters für den Altersrücktritt nach BVG).

¹⁵ Eine Kapitalabfindung an den berechtigten Ehegatten der bar auszuzahlenden Scheidungsrente ist nicht möglich.

¹⁶ Liegt kein Grund für die Barauszahlung vor, wird die Scheidungsrente nach den Bestimmungen von Art. 19j FZV an die Vorsorgeeinrichtung des Scheidungsrentners übertragen. Dies gilt ebenfalls, wenn er die Übertragung ausdrücklich verlangt, gestützt auf Art. 22e Abs. 2 2. Satz FZG.

¹⁷ Die Stiftung überträgt anstelle der Scheidungsrente an die Vorsorgeeinrichtung des Scheidungsrentners eine einmalige Kapitalabfindung an die Vorsorgeeinrichtung, sofern der Scheidungsrentner und seine Vorsorgeeinrichtung der Kapitalabfindung zustimmen. Die Umrechnung von Scheidungsrenten in einen Kapitalbetrag stützt sich auf die im Rückstellungsreglement definierten Berechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Übertragung gültig sind. Mit der Kapitalabfindung sind sämtliche Ansprüche des Scheidungsrentners gegenüber der Stiftung abgegolten.

¹⁸ Falls die notwendigen Angaben für die Übertragung fehlen, überweist die Stiftung die Scheidungsrente frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber nach zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

¹⁹ Der aktive Versicherte hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung ganz oder teilweise wieder einzukaufen. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Stiftung gelten sinngemäss (vgl. Art. 9). Entnahmen aus dem invaliden Teil der Vorsorge bei Teilinvaliden können nicht wieder eingekauft werden.

²⁰ Ein solcher Einkauf wird dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben entsprechend dem Verhältnis bei der Auszahlung gutgeschrieben. Die zuvor reduzierten anwartschaftlichen Leistungen erhöhen sich entsprechend.

²¹ Der begünstigte Versicherte hat die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten über die gegebenenfalls geänderte Zahlungsadresse zu informieren (z.B. bei Austritt, Barauszahlung infolge Pensionierung, bei Übertrag an Freizügigkeitseinrichtung bei fehlender Einkaufsmöglichkeit etc.).

²² Die Verrechnung gegenseitiger Ansprüche auf Austrittsleistungen oder zugesprochene Rententeile ist möglich. Die Umrechnung von Renten in einen Kapitalbetrag stützt sich auf die im Rückstellungsreglement definierten Berechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens gültig waren. Massgebend ist die zugesprochene Rentenhöhe vor der Umrechnung in die Scheidungsrente.

²³ Erfolgt bei einem Versicherten während dem laufenden Scheidungsverfahren die Pensionierung, so kürzt die Stiftung die Rente, wenn eine Austrittsleistung zu übertragen ist. Zum Ausgleich gemäss Art. 19g FZV für die zwischenzeitlich zu hohen Rentenzahlungen kürzt die Stiftung ausserdem die zu übertragende Austrittsleistung und reduziert die Rente zusätzlich.

Art. 22 Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

¹ Der Versicherte kann im Rahmen des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993 die Mittel der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum zum eigenen Bedarf einsetzen, sofern noch kein Vorsorgefall eingetreten ist.

² Als Formen der Wohneigentumsförderung gelten der Vorbezug und die Verpfändung der entsprechenden Vorsorgemittel.

³ Die PK-SBV gibt dem Versicherten auf schriftliches Gesuch hin Aufschluss über

- das für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital;
- die mit einem allfälligen Vorbezug oder mit einer allfälligen Pfandverwertung gegebenenfalls verbundene Leistungskürzung;
- die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Tod und Invalidität;
- die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
- den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung entstehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

⁴ Die Entscheidung über den Einsatz der Vorsorgemittel bzw. über die Zweckmässigkeit der gewählten Form der Wohneigentumsförderung obliegt allein dem Versicherten. Die PK-SBV stellt die im Rahmen des Gesetzes vorgesehenen Angaben und Dienstleistungen zur Verfügung, wofür sie einen Unkostenbeitrag erhebt (vgl. Anhang B).

⁵ Für Gesuche um einen Vorbezug bzw. um eine Verpfändung der entsprechenden Vorsorgemittel sind die hierfür von der PK-SBV zur Verfügung gestellten Formulare (Antragsfragebogen, Merkblatt, Vorbezugsvereinbarung) zu verwenden, welche die jeweils notwendigen Detailangaben enthalten.

⁶ Der Ehegatte muss dem Vorbezug oder der Verpfändung schriftlich zustimmen. Jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten. Die Unterschrift des Ehegatten auf der Zustimmung muss amtlich beglaubigt sein. Dies gilt analog bei einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft nach Art. 15b. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden.

⁷ Bei einem Vorbezug wird das Altersguthaben um den beanspruchten Betrag vermindert. Die davon abhängigen Leistungen werden entsprechend reduziert.

Das Altersguthaben wird so gekürzt, dass das Verhältnis zwischen dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben konstant bleibt.

Art. 23 Einhaltung der Bestimmungen des BVG

¹ Die PK-SBV richtet sich nach den zwingenden Bestimmungen bzw. den Verordnungen des BVG, wenn dieses Reglement keine entsprechende Regelung enthält.

4 ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 24 Stiftungsrat und Geschäftsstelle

¹ Der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er leitet die Geschäfte der Stiftung, vertritt sie nach Aussen und erledigt alle anderen Aufgaben, die ihm das Gesetz, die Stiftungsurkunde und die Reglemente auferlegen. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere, paritätisch zusammengesetzte Ausschüsse delegieren.

² Der Stiftungsrat ist für den Erlass und die Änderung der Reglemente zuständig. Er entscheidet in Fällen, die in den Reglementen nicht geregelt sind.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Stiftung zeichnen, sowie die Art der Zeichnung. Das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und Konstituierung des Stiftungsrates sind in einem separaten Organisationsreglement geregelt.

³ Als Geschäftsstelle der PK-SBV ist die Ausgleichskasse des Schweizerischen Baumeisterverbandes beauftragt.

Art. 25 Abrechnungs- und Zahlungspflicht

¹ Die Geschäftsstelle stellt dem Arbeitgeber vierteljährlich Rechnung über die geschuldeten Beiträge. Diese sind bis zum 10. des Folgemonats zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen erhoben.

² Die für die Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Bestimmungen für den Bezug der Beiträge und über die Verzugszinsen werden sinngemäss angewendet.

³ Die PK-SBV ist berechtigt, Arbeitgeberkontrollen an Dritte zu übertragen.

Art. 26 Auskunft- und Meldepflicht

¹ Arbeitgeber, Versicherte sowie Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, der PK-SBV über alle für die Versicherung massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und alle verlangten Dokumente und Unterlagen zur Feststellung von Leistungsansprüchen einzureichen.

² Ohne Aufforderung sind der PK-SBV unverzüglich zu melden;

durch den Arbeitgeber

- Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses mittels des Anmeldeformulars bzw. der Austrittsmeldung;
- Erwerbsunfähigkeit von mehr als sechs Monaten bzw. Änderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit;
- Zivilstandsänderung eines Versicherten.

durch die Versicherten und/oder die Anspruchsberechtigten

- jede Änderung der persönlichen Verhältnisse, soweit sie bestehende Leistungsansprüche beeinflussen wie
 - jede Änderung des Invaliditäts-Grades;
 - Wiederverheiratung von Bezüglern einer Ehegattenrente;
 - Beendigung der Ausbildung von Kindern.

³ Die PK-SBV lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der in Art. 26 Abs. 2 genannten Pflichten ergeben. Für den Schaden haften die fehlbaren Arbeitgeber, Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten.

⁴ Ist bereits ein Vorsorgefall eingetreten, der im Zusammenhang mit der unrichtigen oder verschwiegenen Tatsache steht, kann die Durchführungsstelle im überobligatorischen Bereich die Vorsorgeleistungen kürzen oder verweigern und allenfalls zu viel bezahlte Vorsorgeleistungen zurückfordern.

⁵ Bei unwahren Angaben der Versicherten über ihren Gesundheitszustand ist die Stiftung berechtigt, die Leistungen zu reduzieren. Sie teilt dies den Versicherten innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit.

Art. 27 Datenbearbeitung

¹ Die versicherte Person ermächtigt die PK-SBV, die zur Durchführung der Personalvorsorge notwendigen persönlichen Daten in erforderlichem Umfang an Rückversicherer oder andere Versicherer zu übermitteln.

² Der Versicherte ist verpflichtet, im Leistungsfall oder bei einer Höherversicherung Spitäler, Ärzte und Amtsstellen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden und diesen sowie von der PK-SBV beauftragten Dritten die erforderlichen Auskünfte für Leistungs- oder Beitragsfestsetzungen zu erteilen.

³ Bei Verletzung dieser Mitwirkung können die Leistungen oder die Höherversicherung sistiert oder verweigert werden.

Art. 28 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates, das Personal der Geschäftsstelle und allfällig beigezogene Sachverständige haben über die persönlichen Angelegenheiten der Versicherten sowie über vertrauliche Geschäftsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Finanzielles Gleichgewicht / Unterdeckung

¹ Die finanzielle Lage der Kasse ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen. Der Stiftungsrat hat den Mitgliedfirmen und der Aufsichtsbehörde vom Ergebnis dieser Prüfung Kenntnis zu geben.

² Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten. Die Verpfändung oder der Vorbezug von Beträgen für selbstgenutztes Wohneigentum zum eigenen Bedarf kann betragsmässig und zeitlich ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Der Arbeitgeber kann Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel einer allfälligen bestehenden Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

³ Während der Dauer einer erheblichen Unterdeckung (Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 unter 90 %) kann die Kasse unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit von den Versicherten und den Mitgliedfirmen Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben und den Mindestzinssatz gemäss BVG für die Verzinsung der Altersguthaben gemäss BVG unterschreiten. Der Beitrag der Mitgliedfirma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten.

⁴ Die Erhebung eines Beitrags von Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist, und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

⁵ Besteht in der Kasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die Mitgliedfirmen, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 30 Teilliquidation

¹ Bei Vorliegen einer Teilliquidation im Sinne von Art. 53b BVG und Art. 23 FZG wird den Austretenden die Austrittsleistung gemäss Art. 13a Abs. 3 und bei einer Teilliquidation der Anspruchsanteil auf freie Mittel mitgegeben. Davon werden die Kosten bzw. ein allfälliger Anteil an einem Fehlbetrag abgezogen. Die Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation sind im Teilliquidationsreglement geregelt.

Art. 31 Lücken

¹ In diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erledigt.

Art. 32 Gerichtsstand

¹ Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Alle Streitigkeiten aus diesem Reglement unterstehen schweizerischem Recht.

Art. 33 Massgebender Reglements-Text

¹ Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt, es kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Art. 34 Übergangsbestimmungen

¹ Für die in der Zusatzversicherung am 31. Dezember 1996 versicherten Personen bleibt der Besitzstand bezüglich der versicherten Leistungen und deren Finanzierung gemäss Reglement vom 1. Januar 1990 gewahrt.

² Die am 31. Dezember 2016 laufenden Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderung. Endet eine laufende temporäre Invalidenrente, so wird die anschliessende Pensionierung nach den Bestimmungen dieses Reglements behandelt.

³ Für den Anspruch und die Höhe von Vorsorgeleistungen infolge Pensionierung, Todesfall, Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit (Beitragsbefreiung) ist dasjenige Reglement massgebend, dass jeweils bei Pensionierung, beim Todesfall oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit in Kraft war. Stirbt ein Invalidierter, so gilt dasjenige Reglement, welches bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit in Kraft war.

Art. 35 Inkrafttreten und Änderungen des Vorsorgereglements

¹ Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2012 und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Der Stiftungsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das vorliegende Reglement jederzeit ändern.

Für den Stiftungsrat:

Ernst Zülle
Präsident

Benedikt Koch
Vizepräsident

6 ANHÄNGE (GÜLTIG FÜR ALLE VORSORGEPLÄNE)**Anhang A Umwandlungssätze**

Die Umwandlungssätze werden auf Monate genau linear interpoliert.

Alter	Männer		Frauen	
	Obligatorisch	Überobligatorisch	Obligatorisch	Überobligatorisch
58	5.792 %	5.592 %	5.936 %	5.736 %
59	5.936 %	5.736 %	6.080 %	5.880 %
60	6.080 %	5.880 %	6.224 %	6.024 %
61	6.224 %	6.024 %	6.368 %	6.168 %
62	6.368 %	6.168 %	6.512 %	6.312 %
63	6.512 %	6.312 %	6.656 %	6.456 %
64	6.656 %	6.456 %	6.800 %	6.600 %
65	6.800 %	6.600 %	6.944 %	6.744 %
66	6.944 %	6.744 %	7.088 %	6.888 %
67	7.088 %	6.888 %	7.232 %	7.032 %
68	7.232 %	7.032 %	7.376 %	7.176 %
69	7.376 %	7.176 %	7.520 %	7.320 %
70	7.520 %	7.320 %	7.664 %	7.464 %

Anhang B Unkostenbeiträge

Administrative Mehrkosten sind von der Mitgliedfirma oder dem Versicherten zu tragen und werden separat in Rechnung gestellt.

Mitgliedfirma

- erfolglos gemahnte und/oder fehlerhaft eingereichte Jahreslohnmeldungen CHF 150.-
- Mahnungen von Quartalsrechnungen CHF 50.-
- Betreibungen CHF 100.-
- Ein ausserordentlicher Mehraufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Kosten für das Beiziehen externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden und ausserordentliche Dienstleistungen (wie Auskünfte an Broker bzw. an andere Vorsorgeeinrichtungen) werden gemäss effektivem Aufwand verrechnet.

Versicherte

- Unkostenbeitrag für die Abwicklung eines WEF-Vorbezugs oder für die Verpfändung CHF 350.-
(Ein ausserordentlicher Mehraufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.)

KONTAKT

consimo
Pensionskasse SBV
Sumatrastrasse 15
Postfach
8042 Zürich

Tel. 044 258 84 50
Fax 044 258 83 83
E-Mail: pk.cp@consimo.ch
www.consimo.ch
